

# Verhaltenskodex/Code of Conduct für Geschäftspartner Festo Gruppe

## Vorwort

Als international tätiges Familienunternehmen mit langjähriger Tradition legt Festo Wert auf die Wahrung von Integrität und hat einen hohen Anspruch auf ethisch einwandfreies, rechts- und regelkonformes Handeln.

Der vorliegende Verhaltenskodex stellt eine verbindliche Richtlinie für alle Geschäftspartner von Festo in ihrem Tagesgeschäft dar. Es handelt sich hierbei um einen Mindeststandard, welche Verhaltensprinzipien Festo bei jeglicher Art von Geschäftstätigkeit für angemessen und unabdingbar hält.

## 1.1 Rechtsvorschriften, Menschenrechte, Arbeitsschutz- und Sicherheitsbestimmungen

Der Geschäftspartner hält in jedem Land, in dem er tätig ist, die jeweils geltenden Rechtsvorschriften und industriellen Mindeststandards ein. Er gewährleistet damit auch die Einhaltung der lokalen Datenschutzbestimmungen und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) mit ihrem verbindlichen Schutzniveau – vor allem dann, wenn die Daten natürlicher Personen aus der EU in Länder außerhalb der EU übermittelt werden.

Festo erwartet von seinen Geschäftspartnern ein uneingeschränktes Bekenntnis zu den in der Internationalen Menschenrechtscharta der Vereinten Nationen festgelegten Werten. Dies umfasst alle 30 Artikel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, den Standard SA 8000 von Social Accountability International zusammen mit den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), namentlich die Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen, die Beseitigung der Zwangsarbeit, die Abschaffung der Kinderarbeit, das Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf sowie Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit. Kinderarbeit bedeutet in diesem Kontext keine Mitarbeitenden unter 15 Jahren, ohne Ausnahme. Zudem wird der Schutz von Mitarbeitenden unter 18 Jahren vorausgesetzt.

Als Unternehmen tragen wir dafür Sorge, dass weltweit die Arbeitsbedingungen sicher und fair sind sowie Entlohnung und Arbeitszeiten den nationalen Gesetzen und den geltenden Industriestandards entsprechen. Gleiches erwarten wir auch von unseren Geschäftspartnern.

Von unseren Zulieferern erwarten wir darüber hinaus die Einhaltung aller geltenden Vorschriften zu Konfliktmineralien (3TG).

## 1.2 Toleranz und Chancengleichheit

Als global agierendes Unternehmen pflegt Festo Beziehungen zu Mitarbeitenden und Geschäftspartnern aus verschiedenen Ländern, Kulturen und mit unterschiedlichen Überzeugungen. Wir legen Wert auf einen Umgang, der von Respekt, Toleranz, Wertschätzung, Fairness und Offenheit geprägt ist.

Von unseren Geschäftspartnern erwarten wir daher eine klare Positionierung gegen jede Form der Diskriminierung, des Mobbing, der Benachteiligung und Erniedrigung sowie alle anderen Arten von respektlosem oder belästigendem Verhalten. Insbesondere erwarten wir ein Verbot der Diskriminierung aufgrund von Hautfarbe, ethnischer Zugehörigkeit, Religion, Behinderung, Alter, sexueller Orientierung oder persönlicher Überzeugung.

### **1.3 Nachhaltigkeit und Umweltschutz**

Festo orientiert sich an den Prinzipien von Nachhaltigkeit und Umweltschutz. Wir sind uns der Knappheit der Ressourcen und der Verantwortung gegenüber zukünftigen Generationen bewusst. Die Beachtung aller einschlägigen Umweltschutzgesetze, einschließlich der jeweiligen lokalen Bestimmungen, erwartet Festo daher auch von seinen Geschäftspartnern – ebenso wie das Bestreben nach kontinuierlicher Verbesserung der Auswirkungen der geschäftlichen Tätigkeit auf Mensch und Umwelt.

### **1.4 Fairer Wettbewerb**

Festo bekennt sich zu einem fairen, offenen Wettbewerb sowohl national als auch international. Wir erwarten deshalb auch von unseren Geschäftspartnern, dass sich diese im Wettbewerb fair verhalten und die jeweils anwendbaren gesetzlichen Regelungen, die den freien Wettbewerb schützen, einhalten. Insbesondere dürfen keine Vereinbarungen oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen mit anderen Unternehmen getroffen werden, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs gemäß den geltenden Kartellrechtsvorschriften bezwecken oder bewirken, und eine etwaige marktbeherrschende Stellung des Geschäftspartners darf nicht rechtswidrig ausgenutzt werden.

### **1.5 Keine Korruption**

Die Festo Gruppe toleriert keinerlei Form von Korruption und handelt strikt nach dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption. Von seinen Geschäftspartnern erwartet Festo, dass sie Dritten, Geschäftspartnern, deren Angestellten oder Vertretern, Amtsträgern, Politikern oder Angehörigen der genannten Personengruppen keinerlei Vorteile als Gegenleistung für eine Bevorzugung beim Bezug von Waren, Leistungen oder Diensthandlungen anbieten, versprechen oder gewähren. In diesem Zusammenhang setzt die Festo Gruppe bei ihren Geschäftspartnern die Einhaltung der „ICC Rules on Combating Corruption“, der Bestimmungen des US-amerikanischen FCPA (Foreign Corrupt Practices Act) sowie des UK Bribery Act 2010 voraus.

### **1.6 Vorteile und Vergütungen**

Festo erwartet von seinen Geschäftspartnern, dass diese im Zusammenhang mit geschäftlichen Aktivitäten keine Geschenke und Zuwendungen direkt oder indirekt anbieten, gewähren, verlangen oder entgegennehmen. Dies gilt nicht für gelegentliche Einladungen und Geschenke, die von unbedeutendem finanziellem Wert sind und den auf geschäftlicher Ebene lokal üblichen Gepflogenheiten entsprechen.

Voraussetzung für die Gewährung und Annahme solcher Einladungen und Geschenke ist jedoch stets, dass keine Rechtsvorschriften verletzt werden und jeglicher Einfluss auf eine geschäftliche Entscheidung von vornherein ausgeschlossen werden kann. Das Fordern und Annehmen von Geldgeschenken in der Zusammenarbeit mit Festo Mitarbeitenden ist in jedem Fall untersagt.

Dienstleistungsvergütungen, insbesondere in Form von Provisionen, die an Dritte, z.B. Vertreter, Makler, Berater oder andere Vermittler gezahlt werden, müssen in einem angemessenen Verhältnis zur erbrachten Dienstleistung stehen und sind umfassend, vor allem hinsichtlich des Gegenstandes der vergüteten Tätigkeit sowie der Fälligkeit, schriftlich zu dokumentieren. Diese Vergütungen sind so zu bemessen, dass nicht die Voraussetzungen dafür geschaffen werden oder anzunehmen ist, dass sie zur Umgehung der vorstehenden Regelungen genutzt werden.

## **1.7 Zahlungen**

Bei allen Zahlungsvorgängen sind die jeweils gültigen Gesetze zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einzuhalten.

Zahlungen für erhaltene Lieferungen und Leistungen werden direkt an den Vertragspartner und grundsätzlich auf das entsprechende Bankkonto im Land des Sitzes des Vertragspartners geleistet, sofern nicht rechtlich gültige Abtretungsvereinbarungen oder Zwangseinziehungen vorliegen. Barzahlungen sind grundsätzlich untersagt, außer bei Beträgen bis zu EUR 250 bzw. dem Gegenwert in Landeswährung unter der Voraussetzung, dass ein ordnungsgemäß ausgestellter Beleg vorliegt, der den gesetzlichen, buchhalterischen und steuerlichen Anforderungen genügt.

## **1.8 Auswahl von Geschäftspartnern**

Festo wählt seine Geschäftspartner nach rein sachlichen und wirtschaftlichen Kriterien aus und prüft alle Angebote seiner Lieferanten fair und unvoreingenommen. Eine unsachliche Bevorzugung oder Behinderung von Lieferanten, insbesondere aus privaten Gründen, ist prinzipiell untersagt. Bei Ausschreibungen ist dem kostengünstigsten Anbieter der Zuschlag zu erteilen, sofern nicht aus anderen Gründen (Qualität, Service, langjährige Geschäftsverbindung usw.) eine andere Entscheidung gerechtfertigt ist.

Festo legt Wert darauf, dass seine Geschäftspartner, wo immer möglich, die in diesem Verhaltenskodex enthaltenen Prinzipien in ihre Verträge mit Lieferanten, Kunden und Dritten aufnehmen.

## **1.9 Außenwirtschafts-, Exportkontroll- und Zollvorschriften**

Festo beachtet sämtliche Vorschriften und Regelungen zu Außenwirtschaft, Embargos, Zoll und Terrorismusbekämpfung sowie in diesem Kontext stehende Vorschriften für den Zahlungsverkehr, die in den jeweiligen Ländern der Geschäftstätigkeit gelten, und erwartet Gleiches von seinen Geschäftspartnern.

## **1.10 Steuern und sonstige Abgaben**

Festo vertritt den Grundsatz der strikten Einhaltung aller steuer- und abgaberechtlichen Vorschriften sowie der Zahlung sämtlicher geschuldeter Steuern. Festo unternimmt oder veranlasst keine Handlungen, die auch nur den Eindruck einer Beihilfe zur Steuerhinterziehung oder Steuerverkürzung Dritter erwecken könnten. Die Erfüllung dieser Grundsätze erwartet Festo auch von seinen Geschäftspartnern.

## **Abschlussklärung**

Festo erwartet von allen Geschäftspartnern, dass sie die in diesem Verhaltenskodex zum Ausdruck kommenden Werte ihrerseits respektieren, bei ihrer geschäftlichen Tätigkeit beachten und einhalten. Verstöße gegen diesen Verhaltenskodex sowie die Aufforderung zum Verstoß werden nicht geduldet und mit sämtlichen zur Verfügung stehenden rechtlichen Mitteln konsequent verfolgt und geahndet. Dies schließt auch die Beendigung der geschäftlichen Beziehungen ein.

Jeder Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex ist offenzulegen. Dazu kann [compliance@festo.com](mailto:compliance@festo.com) bzw. unser anonymes Hinweisgebersystem, erreichbar über die offizielle Website von Festo [www.festo.com/group](http://www.festo.com/group), genutzt werden.